



EUROPA-AKADEMIE DR. ROLAND

gemeinnütziger - nicht auf Gewinn gerichteter - Verein
Mitglied im "Ring Österreichischer Bildungswerke"



Kanzlei: 1070 Wien 7, Neubaugasse 43

Telefon: (01) 523 14 88

Telefax: (01) 523 12 45

E-Mail: europa@roland.at

Internet: www.roland.at

Bürostunden: Montag - Donnerstag 8 - 18.30 Uhr
Freitag 8 - 16 Uhr

Sprechstunden mit der Schulleitung täglich nach
telefonischer Vereinbarung

*Informationen zu finanziellen Förderungen, steuerlicher Abzugsfähigkeit, Beihilfenfonds sowie zum Bildungsgutschein der AK-Wien finden Sie ab Seite 11 sowie unter **www.kursfoerderung.at**.*



Berufsreifeprüfung oder Matura oder Studienberechtigungsprüfung?

Drei verschiedene Wege - und alle drei führen letztlich zum gleichen Ziel: Berechtigung zum vollgültigen Studium an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs. Es gilt also, die Vor- und Nachteile des zu wählenden Weges zu vergleichen:

Berufsreifeprüfung

Vorteil: uneingeschränkte Zulassung zu allen Studien - kurze Vorbereitungszeit, da nur vier Fächer (an der Europa-Akademie Dr. Roland in nur einem Jahr möglich) - zahlreiche Förderungen - Anerkennung als vollwertige Matura

Nachteil: keine umfassende Allgemeinbildung

AHS-Matura

Vorteil: umfassende Allgemeinbildung

Nachteil: längere Dauer der Vorbereitung, damit verbunden höhere Kosten

Studienberechtigungsprüfung

Vorteil: Prüfungen, die für das bereits konkret gewählte Studium nützlich sind

Nachteil: eingeschränkte Zulassung nur zu bestimmten Studien - keine Anerkennung als Matura (problematisch bei Studienabbruch)

Welche Berechtigungen sind mit der Berufsreifeprüfung verbunden?

Die Berufsreifeprüfung (BRP) verleiht volle Studienberechtigung für: Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Kollegs und Privatuniversitäten.

Mit der BRP werden zudem die Ernennungserfordernisse gemäß Z. 2. 11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllt.

Falls für ein bestimmtes Studium Ergänzungsprüfungen vorgesehen sind (z. B. Latein, Biologie oder Darstellende Geometrie), so können diese neben der BRP, aber auch noch nach Studienbeginn an den Universitäten nachgeholt werden. Dazu führt die Europa-Akademie seit Jahrzehnten bewährte Sonderlehrgänge.

Das spätere Studium selbst unterscheidet sich in keiner Weise vom Studium eines "normalen" Maturanten; auch ein Absolvent der Berufsreifeprüfung kann alle akademischen Abschlüsse und Grade (Bakkalaureat, Magisterium, Doktorat usw.) erreichen.

Welche Bedingungen sind für die Zulassung zu erfüllen ?

Gesetzliche Voraussetzung zur Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist der **erfolgreiche Abschluss**

- einer **Lehrabschlussprüfung** gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,
- einer **Facharbeiterprüfung** gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990,
- einer **mindestens dreijährigen mittleren Schule,**
- einer **mindestens dreijährigen Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,** BGBl. I Nr. 108/1997,
- einer **mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizi-**

nisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,

- einer **Meisterprüfung** gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
- einer **Befähigungsprüfung** gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
- einer **land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung** gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990,
- einer **Dienstprüfung** gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- des **III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule** oder der **3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung** jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten,
- eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten **Hauptstudienganges an einem Konservatorium**,
- eines **mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums** an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl.

Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war,

- einer **Ausbildung zum Heilmasseur** gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002.

Wie sehen die vier Prüfungen aus?

Deutsch: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben.

Mathematik: 4-stündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung.

Leb. Fremdsprache: wahlweise eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung (Anforderungen einer Reifeprüfung). Bezüglich eines Entfalls dieser Prüfung siehe Seite 14.

Fachbereich: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema, das dem Ausbildungsfeld oder der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten sowie dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, und eine diesbezügliche mündliche Prüfung; an Stelle der Klausurarbeit kann auch eine Projektarbeit abgelegt werden. Bezüglich eines Entfalls der Fachbereichsprüfung siehe Seite 15 ff.

Ab April 2016 werden die Termine und Aufgaben der schriftlichen Klausurarbeiten in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache einheitlich durch das Ministerium festgelegt ("Zentralmatura").

Von Besuchern des Direktunterrichts können bis zu 3 dieser 4 Prüfungen an der Europa-Akademie Dr. Roland intern (vor dem eigenen Lehrkörper) abgelegt werden (Bedingung: Besuch von zumindest 70 % der Unterrichtsstunden pro Semester des betreffenden Kurses, kein Schulgeldrückstand und zeitgerechte Vorlage aller Zeugnisse!).

Zur letzten Teilprüfung (beliebige Reihenfolge) darf man nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten.

Wie lange dauert die Vorbereitung?

Die Europa-Akademie Dr. Roland bietet die kürzestmögliche Vorbereitung aller Institute Österreichs: Hunderte unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben alle vier Prüfungen in nur zwei Semestern (!) bewältigt - auch neben einem Beruf.

Wie ist das möglich?

- Die Lehrgänge bauen auf den jahrzehntelangen Erfahrungen auf, durch die die europaweit bekannte Maturaschule Dr. Roland zur erfolgreichsten privaten Schule Österreichs wurde.
- Als Lehrkräfte werden ausnahmslos hauptberuflich tätige Spitzen-Pädagogen eingesetzt.

Trotzdem gehören die Roland-Kurse zur Berufsreifprüfung zu den **kostengünstigsten in ganz Österreich** (siehe die auf den Anmeldebögen gedruckten Tarife!); man beachte dabei auch das Angebot eines Anschluss-Gratissementers.

Wann werden die Prüfungen durchgeführt?

Die Teilprüfungen können nach Wahl gemeinsam (zu einem Termin) oder getrennt (in beliebiger Reihenfolge) abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt durch die Europa-Akademie Dr. Roland bzw. die Externisten-Prüfungskommission bzw. durch das Ministerium ab 2016, und zwar dreimal jährlich (Frühjahr - Sommer - Herbst).

Mindest- oder Höchstfristen sind für den Abschluss aller Teilprüfungen vom Gesetz nicht vorgesehen. Wenn man seine Vorbereitung für einen längeren Zeitraum unterbricht, dann gelten für die Prüfungen noch fünf Jahre nach der Zulassung die damaligen Lehrplan- und Prüfungsvorschriften weiter; danach kommen die zum Zeitpunkt der Prüfungen aktuellen Vorschriften zur Anwendung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den an den höheren Schulen vorgesehenen fünf Notenstufen.

Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen laut Gesetz nach frühestens drei Monaten wiederholt werden; die Wiederholung ist höchstens zweimal zulässig.

Vor Antritt zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Wie erfolgt die Vorbereitung?

Die Europa-Akademie Dr. Roland bereitet auf **d r e i** verschiedenen Wegen auf die Prüfungen vor:

Direktunterricht (Wien)

1-jährige Kurse: Mo bis Do (**8.15 - 12.00** oder **13.20 - 17.00** oder **17.20 - 21.00** Uhr)

Fernunterricht (überall möglich)

Kombination des Fernunterrichts mit dem Direktunterricht (Bitte lassen Sie sich individuell beraten.)

Die Vorbereitung in den Fächern **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** erfolgt modular (im "Baukastensystem"). Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit,

entweder jeweils nur ein Fach nach dem anderen abzulegen

oder sich auf mehrere Fächer gemeinsam vorzubereiten (was die Gesamtzeit entsprechend verkürzt)

Bezüglich des **Fachbereichs** werden Lehrgänge am Freitag oder Samstag für derzeit drei Bereiche angeboten: "**Gesundheit und Soziales**", "**Betriebswirtschaft und Rechnungswesen**" sowie "**Politische Bildung und Recht**"; die Abschlussprüfungen können (wie in Mathematik und Englisch) intern abgelegt werden. Für andere Fachbereiche hält die Europa-Akademie Dr. Roland Verbindung mit den staatlichen Prüfungskommissionen, um auch hier eine zielführende Beratung zu gewährleisten.

Direktunterricht

Im Direktunterricht in Wien beginnen neue 1-jährige Lehrgänge Ende September sowie Ende Februar.

Der Block aus **Deutsch** dauert **ein Semester**, der Block aus **Mathematik, Englisch** sowie dem **Fachbereich zwei Semester**.

Unter den auf Seite 7 im 2. Absatz beschriebenen Voraussetzungen können Prüfungen aus Englisch, Mathematik sowie den genannten Fachbereichen **intern** (d. h. vor den eigenen Lehrkräften) abgelegt werden.

Der Unterricht in Wien findet (zur Wahl) vormittags, nachmittags oder abends statt.

Fernunterricht

Auch im Fernunterricht ist die Vorbereitung für die Prüfungen aus **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** blockweise (in "Studienpaketen") aufgebaut - wie im Direktunterricht können die einzelnen Blöcke ("Studienpakete") getrennt nacheinander oder gemeinsam bearbeitet werden. (Eine Übersicht über die "Studienpakete" finden Sie am Ende des Prospekts auf Seite 23.)

Beginn im Fernunterricht j e d e r z e i t.

Kombiunterricht

Eine Verbindung des Direkt- und des Fernunterrichts für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ist grundsätzlich möglich; zu einer persönlichen Beratung darüber laden wir herzlich ein. Bei Absolvierung eines kompletten Gegenstands im Fernunterricht sowie bei zusätzlicher Anwesenheit von 50 % der Stunden pro Semester dieses Gegenstands (Englisch oder Mathematik) können Prüfungen ebenfalls intern abgelegt werden. Die Kosten dafür bestehen aus dem vollen Beitrag für den Fernunterricht sowie 50 % des Direktunterrichts, wobei der Direktunterricht jedoch auch zur Gänze besucht werden darf. Diese Variante ist insbesondere für jene Studierenden gedacht, die trotz Berufstätigkeit bzw. längerer Anreise von den eigenen Lehrkräften geprüft werden wollen. Wer sich für diese Form der Vorbereitung entscheidet, **muss dies bereits vor Kursbeginn bekannt geben.**

Was kostet die Vorbereitung?

Die Höhe der Beiträge ist aus den Anmeldebögen ersichtlich.

Im **Direktunterricht** gibt es 2 unterschiedliche Buchungsmöglichkeiten:

- a) Buchung des **gesamten Kurses**; in diesem Fall ist ein anschließendes Gratis-Semester inkludiert (Bedingungen siehe "Studienvertrag").
- b) Buchung von **Einzelfächern**; diese Buchungsweise berechtigt zum einmaligen Kursbesuch im betreffenden Fach.

Im **Fernunterricht** gibt es nur die Möglichkeit einer Pauschalbuchung, doch erhalten jene Personen, die sich über Vermittlung des Arbeitsmarktservice anmelden, als Arbeit Suchende eine **Ermäßigung um € 40,-** pro Monatspaket (insgesamt 18 x).

Finanzielle Förderungen

Kandidaten der Berufsreifeprüfung können ihre Kosten durch Inanspruchnahme verschiedener Förderungen beträchtlich senken. Ein vollständiger Überblick findet sich unter **www.kursfoerderung.at**.

- **Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Ausbildungskosten können als **Werbungskosten** abgezogen werden, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt und die Ablegung nach dem Lehrplan einer berufsbildenden höheren Schule erfolgt; als Werbungskosten kommen in Betracht:



Kursgebühren, Kursunterlagen

(Skripten, Fachliteratur, ...)

Fahrtkosten

(gegebenenfalls in Form von Kilometergeldern)

Kosten auswärtiger Nächtigung

(€ 15,- pro Nächtigung)

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)**

Die Förderung der AK erfolgt über den **Bildungsgutschein**.

Diesen Gutschein in der Höhe von **€ 100,--** (für Eltern in Karenz € 150,--) erhalten alle **Mitglieder der AK-Wien**.

Die Anforderung des Gutscheins ist auf folgenden Wegen möglich:

<http://wien.arbeiterkammer.at/big>

Servicetelefon 0800 311 311

Fax 0800 20 20 45 unter Bekanntgabe von Name, Adresse und Mitgliedsnummer (finden Sie auf Ihrer persönlichen AktivKarte oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung AK FÜR SIE)

Bei Fragen zum Bildungsgutschein oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte ausschließlich an das AK - Servicetelefon 0800 311 311.

- **Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs Fonds (WAFF)**

Wer seinen aktuellen Wohnsitz in Wien hat, kann beim WAFF eine Förderung über das "Bildungskonto" im Ausmaß von bis zu **€ 450,-- pro Kalenderjahr** beantragen.

Nähere Informationen sind der WAFF-Broschüre zu entnehmen (erhältlich in unserer Kanzlei); dieser liegt auch ein Antragsformular bei.

Erläuterungen auch über die WAFF-Info-Line:

(01) 217 48-213, 214.

WAFF: 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/1/4.

- **NÖ Bildungsförderung**

Das Land Niederösterreich fördert - analog zum waff in Wien - auch die Berufsreifeprüfung; die Höhe der Förderungen jedoch ist ebenso unterschiedlich wie die Bedingungen zu deren Bezug.

Näheres unter: <http://www.noe.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitnehmerfoerderung/Bildungsfoerderung.wai.html>

- **Gemeindebedienstete**

Nach Abschluss der Berufsreifepfung kann bei der Gewerkschaft eine Förderung beantragt werden.

Auskünfte und Einreichung: Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel.: (01) 313 16-0.

Wie meldet man sich zum Lehrgang an?

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe oder Einsendung (Post oder Fax) e i n e s der diesem Prospekt beiliegenden Anmeldeformulare: Direktunterricht-einjährig *lila*, Fernunterricht *weiß*. Bei Anmeldung zum Kombiunterricht (*hellblau*) vereinbaren Sie bitte unbedingt einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch!

Psychologische Betreuung

In der Rolandschule gibt es nicht nur wiederholt Seminare für Lerntechnik, Stressbewältigung sowie den Abbau von Prüfungssängsten. Zusätzlich steht den Studierenden täglich eine psychologisch-pädagogische Betreuerin zur Seite. Ihr Ziel ist es, allfällige Krisensituationen überwinden zu helfen.

Anhang: Entfallen von Prüfungen

Die Prüfung aus der **lebenden Fremdsprache** entfällt für Personen, die eine der nachfolgenden Prüfungen positiv abgelegt haben:

- 1) Bereich Englisch:
 - a) Certificate in Advanced English (CAE),
 - b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
 - c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
 - d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
 - e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
 - f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
 - g) SLP Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- 2) Bereich Französisch:
 - a) Diplôme de Français Professionnel (DFP Affaires B2),
 - b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
 - c) Diplôme d'études en langue française (DEL F) B2,
- 3) Bereich Italienisch:
 - a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
 - b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
 - c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
 - d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
 - e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
 - f) Certificato di Lingua Italiana livello 3 (CELI 3),
- 4) Bereich Spanisch: Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2).

Die Prüfung aus dem **Fachbereich** entfällt für Personen, die eine der nachfolgenden Prüfungen abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, in der geltenden Fassung, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, in der geltenden Fassung, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,
4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1.000 Unterrichtseinheiten geführt wird:
 - a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
 - b) Fachakademie für Angewandte Informatik Schwerpunkt Software-Entwicklung,
 - c) Fachakademie für Angewandte Informatik Schwerpunkt System-Administration,
 - d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
 - e) Fachakademie für Fertigungstechnik,
 - f) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
 - g) Fachakademie für Handel,

- h) Fachakademie für Hochbau,
 - i) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
 - j) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
 - k) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
 - l) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
 - m) Fachakademie für Marketing,
 - n) Fachakademie für Marketing & Management,
 - o) Fachakademie für Medieninformatik,
 - p) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
 - q) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
 - r) Fachakademie für Umweltschutz,“
5. erfolgreiche Abschlussprüfung von vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde,
- 6.a. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
- 6.b. Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
- 6.c. Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
7. gewerbliche Meisterprüfung,
- a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
 - b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
 - c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist, für
Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981 - Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995 - Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989 - Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994 - Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994 - Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999 - Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989 - Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994 - Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981 - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989 - Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989 - Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994 - Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989 - Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994 - Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993 - Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981 - Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981 - Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987 - Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981 - Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993 - Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994 - Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999 - Kälteanlagen-techniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994 - Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981 - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998 - Kartonagewarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992 - Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981 - Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993 - Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998 - Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982 - Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994 - Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981 - Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995 - Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991 - Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994 - Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984 - Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß

BGBI. Nr. 907/1994 - Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBI. II Nr. 465/1999 - Molker und Käser gemäß BGBI. Nr. 53/1994 - Optiker gemäß BGBI. Nr. 114/1981 - Orgelbauer gemäß BGBI. Nr. 675/1990 - Pflasterer gemäß BGBI. Nr. 71/1982 - Platten- und Fliesenleger gemäß BGBI. Nr. 273/1981 - Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBI. Nr. 366/1995 - Rauchfangkehrer gemäß BGBI. Nr. 328/1981 - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBI. Nr. 147/1991 - Schilderhersteller gemäß BGBI. Nr. 211/1981 - Schlosser gemäß BGBI. Nr. 459/1995 - Schmiede gemäß BGBI. Nr. 460/1995 - Spengler gemäß BGBI. Nr. 191/1981 - Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBI. Nr. 554/1993 - Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBI. Nr. 718/1993 - Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBI. Nr. 275/1984 - Textilreiniger gemäß BGBI. Nr. 508/1989 - Tischler gemäß BGBI. Nr. 182/1989 - Tischler gemäß BGBI. II Nr. 463/1999 - Vergolder und Staffierer gemäß BGBI. Nr. 267/1982 - Wagner gemäß BGBI. Nr. 181/1989 - Zentralheizungsbauer gemäß BGBI. Nr. 880/1984,

- d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 131/2004, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,
- e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:
Augenoptik - Bäcker - Bandagisten - Bildhauer - Binder - Blumenbinder (Floristen) - Bodenleger - Bootbauer - Buchbinder - Dachdecker - Damenkleidermacher - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung - Drechsler - Fleischer - Floristen - Friseur und Perückenmacher (Stylist) - Gärtner - Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung - Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer - Gold- und Silberschmiede - Gold-, Silber- und Metallschläger - Hafner - Heizungstechnik - Herrenkleidermacher - Hohl-glasschleifer und Hohlglasveredler - Hörgeräteakustik - Kälte- und Klimatechnik - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer - Kartonage-warenerzeuger - Keramiker - Kommunikationselektronik - Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewaren-erzeugung - Kraftfahrzeugtechnik - Kunststoffverarbeitung - Kupferschmiede - Kürschner - Lackierer - Landmaschinentechnik - Ledergalanteriewarenherstellung und Taschner - Lüftungstechnik - Maler und Anstreicher - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik - Mechatroniker für Medizingerätetechnik - Metalldesign - Modellbauer - Musikinstrumentenerzeuger wie folgend: Blechblasinstrumentenerzeuger, Harmonikamacher, Holzblasinstrumentenerzeuger, Klaviermacher, Orgelbauer, Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger - Oberflächentechnik - Orthopädienschuhmacher - Orthopädietechnik - Pflasterer - Platten- und Fliesenleger - Rauchfangkehrer - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer - Schädlingsbekämpfung - Schildherstellung - Schlosser - Schmiede - Schuhmacher - Spengler - Stukkateure und Trockenausbauer - Tapezierer und Dekorateur - Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) - Tischler - Uhrmacher - Vergolder und Staffierer - Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung - Zahntechniker,

7.a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und

Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,

- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,
- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,
- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Okt. 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

8. Befähigungsprüfung

- a) - für das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,

- für das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
 - für das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
 - für das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
 - für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
 - für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - für das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
 - für das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - für das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
 - für das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - für das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
 - für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
 - für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
 - für das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
 - für das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
 - für das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
 - für das Gewerbe der Werbemittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
 - für das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, entspricht,
- b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordnet und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:
- Baumeister - Bestattung - Brunnenmeister - Buchhaltung - Drogisten - Drucker und Druckformenherstellung - Elektrotechnik - Fotografen - Fremdenführer - Fußpflege - Gas- und Sanitärtechnik - Getreidemüller - Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften - Kontaktlinsenoptik - Kosmetik (Schönheitspflege) - Massage - Milchtechnologie - Sprengungsunternehmen - Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher - Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) - Unternehmensberater - Vermögensberatung - Vulkaniseur - Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels - Zimmermeister
- 9.a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung
- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
 - für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
 - für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
 - für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,

- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
 - für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
 - für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
 - für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
 - für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,
10. Fachprüfung „Steuerberater“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
 11. Fachprüfung „Selbständiger Buchhalter“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
 12. Fachprüfung „Wirtschaftsprüfer“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
 13. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß
 - a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) § 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2008,
 14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung im 5. Stück unter der Nr. 22/2007 kundgemachten Organisationsstatut geführt werden,
 15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 71/2009:
 - a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwarschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal.

Zuständigkeit der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit jener Prüfungskommission, die das **Abschlusszeugnis über die BRP** ausstellt, hängt laut Gesetz vom **Berufsfeld des Prüfungskandidaten** ab; vor dieser "zeugnisausstellenden Prüfungskommission" ist zumindest eine der Teilprüfungen abzulegen.

Zu beachten ist aber nun, dass sich das **Berufsfeld** nicht bloß nach dem erlernten Beruf (also nach dem Lehrabschluss oder der abgeschlossenen mittleren Schule bzw. der Krankenpflegeschule bzw. der Facharbeiterprüfung) bestimmt; ausschlaggebend kann auch der tatsächlich ausgeübte Beruf sein, sofern dieser nicht mit dem erlernten Beruf übereinstimmt (der entsprechende Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Dienstgeberbestätigung). So kann in manchen Fällen die **Möglichkeit einer Wahl** bestehen. Wahlmöglichkeiten eröffnen sich auch dann, wenn jemand beispielsweise zwar einen technischen Beruf erlernt hat, hiebei aber auch in kaufmännischen Fächern unterrichtet wurde (= Wahl zwischen technischem Fachbereich oder BW, RW + VW oder Informatik).

Eine **vollkommen freie Wahl** der zeugnisausstellenden Schule haben jene Kandidaten, denen die **Prüfung aus dem Fachbereich erlassen** wird **oder** die ihren Fachbereich im Rahmen eines anerkannten **Lehrganges der Erwachsenenbildung** (bei uns: "Gesundheit und Soziales", "Betriebswirtschaft und Rechnungswesen" bzw. "Politische Bildung und Recht") ablegen.

BAKIPÄD (Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik)-**Kommissionen** - je nach Familiennamen:

A/B/C/D:

Lehranstalt Mater Salvatoris, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
1070 Wien, Kenyongasse 4-12, Tel.: 523 29 83

E/F/G/H/I:

Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
1080 Wien, Lange Gasse 47, Tel.: 409 67 67

J/K/L/M/N:

Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
1100 Wien, Ettenreichgasse 45c, Tel.: 604 81 54

O/P/Q/R:

Bildungsanstalt der Kongregation der Schwestern vom Armen Kinde Jesus
1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 83, Tel.: 368 75 21

S/T/U/V/W/X/Y/Z:

Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Stadt Wien
1210 Wien, Patrizigasse 2, Tel.: 275 34 90

Gesundheit und Soziales, Biologie und Ökologie, Politische Bildung und Recht:

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
1190 Wien, Straßergasse 37-39
Tel.: 320 21 81-10 (Frau Stöckl), E-Mail: office@hblw19.ac.at

Medieninformatik:

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
1100 Wien, Reumannplatz 3
Tel.: 504 61 65-209 (Frau Schneider)

Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Volkswirtschaft:

Handelsakademie an der HAK II (Vienna Business School)
1080 Wien, Hamerlingplatz 5-6
Tel.: 406 82 17 (Herr Burianek)

Tourismus, Marketing und Reisebüro, Ernährung, Freizeitmanagement, Hotel- und Gastronomiemangement:

Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus und Management
1130 Wien, Bergheidengasse 5-19, Tel.: 804 72 81 (Frau Berger)

Mode und Bekleidung:

Höhere Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik
1160 Wien, Herbststraße 104, Tel.: 492 09 70

Elektronik, Elektrotechnik, Informatik, Maschinen, Werkstoff, Wirtschaftsingenieurwesen:

TGM Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
1200 Wexstraße 19-23, Tel.: 33 126 0 (Frau Köcher, Frau Rainer)

Hochbau, Tiefbau, Bau- und Informationstechnologie:

Höhere Technische Bundeslehranstalt (Camillo Sitte)
1030 Wien, Leberstraße 4c, Tel.: 799 26 31-105

fast alle technischen Bereiche; auch Konstruktive Holztechnik:

HTL Mödling
2340 Mödling, Technikerstraße 1-5, Tel.: 02236/408 289

Flugtechnik:

Höhere Technische Bundeslehranstalt Eisenstadt
7000 Eisenstadt, Bad Kissingen Platz 3, Tel.: 02682/646 05

Informatik:

Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt 5
1050 Wien, Spengergasse 20, Tel.: 546 15 0

Informatik:

Höhere Technische Bundeslehranstalt 22
1220 Wien, Donaustadtstraße 45, Tel.: 201 050

Chemie:

Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Chem. Industrie
1170 Wien, Rosensteingasse 79, Tel.: 4866 14 80-124 (Frau Wohlfahrt)

Gartenbau:

Höhere Bundeslehranstalt für Gartenbau Wien-Schönbrunn
1131 Wien, Grünbergstraße 24, Tel.: 813 59 50-319 (Frau Bösenhofer)

Wein- und Obstbau:

Höhere Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau
3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 74, Tel.: 02243/321 59

Landwirtschaft:

Francisco - Josephinum Wieselburg
3250 Wieselburg, Weinzirl 1, Tel.: 07416/524 370 (Herr Ing. Braunsteiner)

Graphik:

Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
1140 Wien, Leyserstraße 6, Tel.: 982 39 14

BERUFSREIFEPRÜFUNG Zusendeplan

Monat	Deutsch	Englisch	Mathematik	Beilagen
1	Rechtschreibung, Wörterbuch	1 - 4	1, 2, AS 1a, Grundlagen	Lerntechnik Begleitblätter: Mathematik, Deutsch 1, Englisch 1
2	"Lehr- und Übungsbuch der deutschen Grammatik"	5 - 8	2a, 3	Begleitblätter: Deutsch 2, Englisch 2
3		9 - 11, Wörterbuch	4, 5	Begleitblätter: Deutsch 3, Englisch 3
4	"Aufsatz für die 9. - 10. Schulstufe"	12 - 14	6, 7	Begleitblätter: Deutsch 4, Englisch 4
5		15 - 17	8, 9, BRP-AS 1	Begleitblätter: Deutsch 5, Englisch 5
6	5, 6, 6a	18 - 20	10, 11, AS 1b	Begleitblätter: Deutsch 6, Englisch 6
7		21 - 24	12, 13	Begleitblätter: Deutsch 7 - 9, Englisch 7
8		25 - 27	14, 15	Begleitblatt: Englisch 8
9		"Maturawissen Englisch"	16 - 19, AS 2a	Begleitblatt: Englisch 9
10			20, 21a, 40, AS 2b	Begleitblatt: Englisch 10
11		42, 42a	21b, 22a, 22b, AS 3	Begleitblatt: Englisch 11 bei HAK: Getting through in Business 1
12			23, 23a, 23b, 24a, 24b, Formelsamml.	Begleitblatt: Englisch 12 bei HAK: Getting through in Business 2
13			25/neu, 31, 41, 51, 51a, Beweise, BRP-AS 2	
14			32, 33, 48, 59, 60, 60a	
15			25/alt, 26, 28, 30, 42, 43, 54	
16			56, 56a, 61, 62, 62a, 63, BRP-AS 3	
17			64, 67, AS 6a,	
18			Integrations- meth., Kurven- disk., AS 6b	

